

et sodalitatibus Roman., Kilias 1843, 87 sqq.; Kraus, Roma sotterranea, Freiburg 1879, 49 ff.). Nach der Belehrung Constantins und der Anerkennung der Kirche als collegium licitum mehrte sich dann das Kirchenvermögen, namentlich der Grundbesitz, bald beträchtlich. Nicht nur daß Constantin die confiscirten Kirchengüter zurück-erstattete, für verkaufte Entschädigungen aus der Staatskasse zahlen ließ, vielfach heidnische Tempel und Tempelgüter überwies: er selbst und seine Nachfolger bedachten auch die Kirche in der freigebigsten Weise mit Geschenken. Dazu kamen reiche Zuwendungen von Privaten, namentlich von reichen Adelsfamilien, von Clerikern, welche freiwillig ihre Patrimonien aufgaben, und Laien, welche sich von der Welt zurückzogen. Nachdem die Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche anerkannt worden (321), wurden auch die testamentarischen Zuwendungen häufig. So kam es dahin, daß gegen Ende des 6. Jahrhunderts die römische Kirche allein schon in allen Theilen des Reiches, in Italien, Afrika und bis zum Euphrat Ländereien besaß (vgl. Thomassin l. c. cap. 19, n. 7). In der Folge nahm dann das Kirchenvermögen, namentlich der Grundbesitz, noch mehr an Ausdehnung zu, zum nicht geringen Theile durch die gute Verwaltung und Verwirthschaftung der Kirchengüter. Dazu kamen unter den fränkischen Herrschern und den deutschen Kaisern auch wieder viele Schenkungen von den Kaisern selbst, den Großen des Reiches und Anderen. Viele von den Großen, welche in den geistlichen Stand eintraten, wendeten auch der Kirche ihr Vermögen zu. Andere, Adelige und sonstige Begüterte, schenkten wenigstens einen Theil ihrer Güter für besondere von Gott empfangene Wohlthaten, aus Bußgesinnung und anderen religiösen Beweggründen. Namentlich häufig und reich waren in dieser Zeit, nach den vielen Bestimmungen der Concilien und weltlichen Gesetze über diesen Gegenstand, die testamentarischen Zuwendungen an die Kirche (vgl. Thomassin l. c. cap. 19 sqq.). Um dieselbe Zeit wurden auch die Zehnten eine bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens. Im Anschlusse an die Vorschrift des Alten Bundes (Lev. 27, 30) haben wohl die Christen schon vielfach in den ersten Jahrhunderten, namentlich im Morgenlande, einen bestimmten Theil der Früchterträge und anderer Einkünfte freiwillig an die Kirche abgegeben. Im 4. und 5. Jahrhundert forderten die Kirchenväter die Gläubigen eindringlich zur Darbringung des Zehnten für kirchliche Bedürfnisse und für die Armen auf (c. 65, C. XVI, q. 1; c. 66 eod.; c. 8, C. XVI, q. 7). Durch diese Mahnungen gefördert, wurden die Zehnten auch im Abendlande immer allgemeiner, bis schließlich ausdrückliche kirchliche Gebote, zuerst durch das Concil von Macon (Matiscon. II) vom Jahre 585, zu denselben anhielten. Im 8. und 9. Jahrhundert bestätigten weltliche Gesetze die kirchlichen Vorschriften hinsichtlich der Zehnten mit der Bestimmung, daß im Falle der Weigerung die

Zehntleistung durch Beschlagnahme des Vermögens und körperliche Haft erzwungen werden solle (Pippini Encycl. a. 765; Capit. a. 779, c. 7; Capit. a. 794, c. 25; Capit. a. 801, c. 6. 26; Capit. a. 823, c. 9, in Mon. Germ. Leg. I). Die kirchlichen Zehnten, zu welchen auch noch andere, auf privatrechtlichen Titeln beruhende Berechnungen auf Naturalleistungen seitens der Inhaber bestimmter Ländereien kamen, wurden in der Folge eine der reichsten Quellen des kirchlichen Einkommens. Wenn bisweilen in den Kirchengesetzen von einem göttlichen Rechte der Kirche auf den Zehnten die Rede ist, so ist damit die allgemeine Grundlage der kirchlichen Berechtigung angegeben. Die Kirche ist nach göttlichem Rechte befugt, von ihren Angehörigen Beiträge für die kirchlichen Bedürfnisse zu fordern. Wie diese Beiträge im Einzelnen aufgebracht werden, ob durch Zehnten oder auf andere Weise, dieses beruht im Neuen Bunde auf kirchlicher Anordnung (vgl. d. Art. Zehnten).

Ursprünglich bildete das gesammte Kirchenvermögen der Diocese eine einzige Masse, aus deren Erträgniß die Kosten für den Gottesdienst, der Unterhalt des Clerus und der Armen bestritten wurde. Die Vertheilung nahm der Bischof gewöhnlich alle Monate vor. Im 5. Jahrhundert wurde es in den meisten Ländern Regel, die Kircheneinkünfte in vier Theile zu zerlegen, für den Bischof, den Clerus, die Kirche und die Armen (c. 27—30, C. XII, q. 2). Die Einheit des Kirchenvermögens wurde zunächst auch aufrecht erhalten, als außer der bischöflichen Kirche, namentlich auf dem Lande, andere Kirchen erbaut wurden. Die Kosten für letztere wurden von der bischöflichen Kirche aus bestritten, und dieser flossen auch alle Zuwendungen zu, welche an die einzelnen Kirchen gemacht wurden. Je größer aber die Zahl der Kirchen und Geistlichen wurde, desto schwieriger war es, an der Einheit des Kirchenvermögens festzuhalten, zumal manche Kirchen auf dem Lande von Privaten auf ihrem Eigenthume errichtet und mit Zuwendungen ausgestattet wurden, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben bei der betreffenden Kirche verbleiben sollten (vgl. Bittors, Kirchenrecht VII, 258). Zunächst kam es nun dahin, daß man die auf den Altären der einzelnen Kirchen dargebrachten Gaben zum größten Theil diesen überließ (c. 7, C. X, q. 1). Vom 6. Jahrhundert an kam es dann, Anfangs nur ausnahmsweise, später häufiger vor, daß seitens der Bischöfe an einzelne bei Landkirchen wirkende Cleriker besondere Grundstücke zur Nuznießung überlassen wurden (c. 32, C. XII, q. 2; c. 11. 12, C. XVI, q. 3). Anfangs erfolgte diese Verleihung nur auf Widerruf und höchstens für die Lebenszeit des Empfängers, so daß für den Bischof keine Abhängung vorlag, die Grundstücke auch dem Nachfolger zu überlassen. In der Regel mußte der betreffende Cleriker dem Bischöfe eine Urkunde über die Abhängigkeit des Verhältnisses ausstellen, und diese Urkunde sowohl als das ganze Institut erhielt in